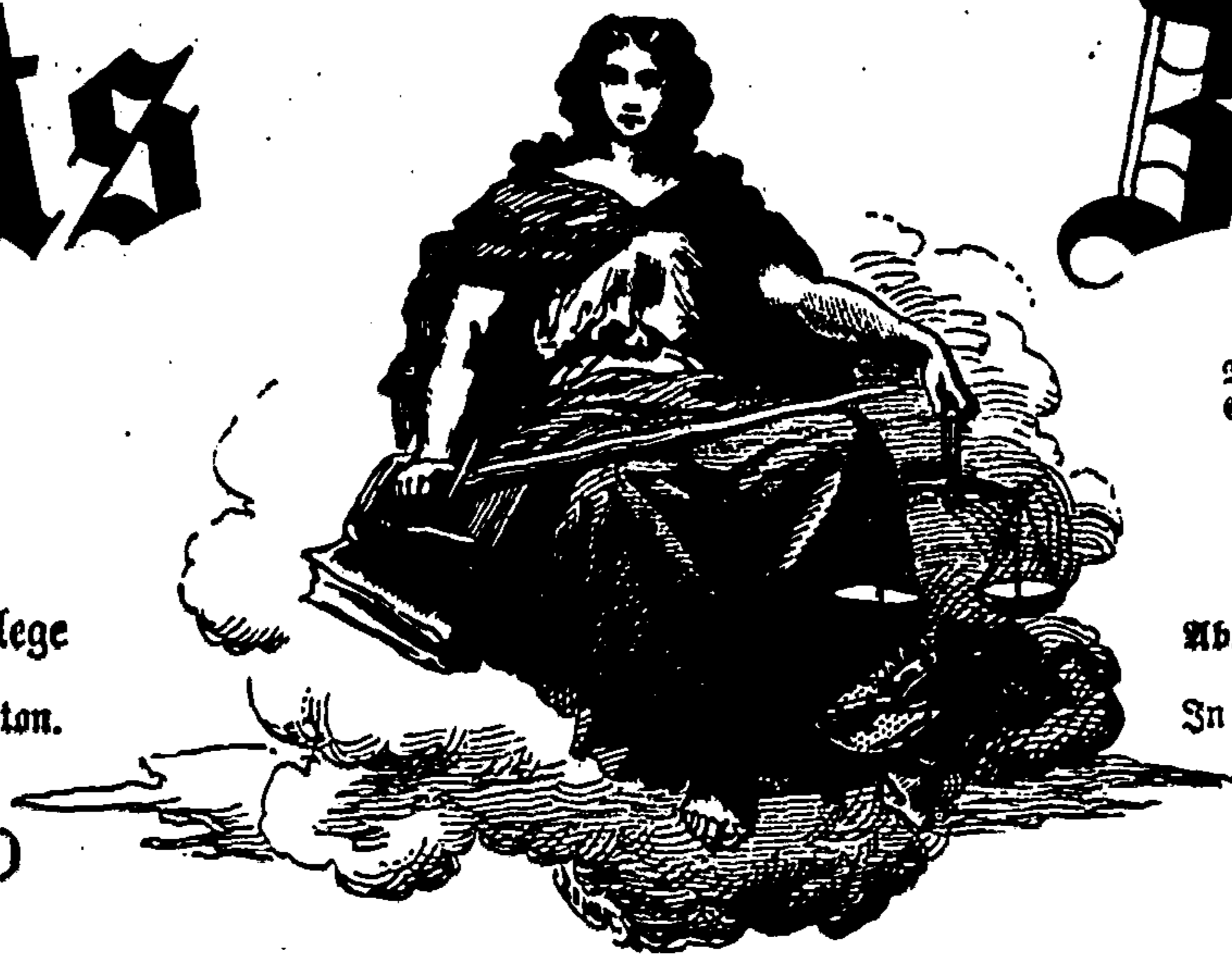


Gerichts

Zeitung.



Das Gesetz unsere Waffe, Gerechtigkeit unser Ziel.

Zeitschrift

Kriminal-, Polizei- und Civil-Gerichtspflege des In- und Auslandes, verbunden mit politischer Rundschau u. einem Feuilleton.

Abonnement: Im Deutschen Reich und in Oesterreich vierteljährlich ... 2 Mark 50 Pf. In Berlin einschließl. ... 2 Mark 40 Pf. Bringerlohn monatlich ... 80 Pf.

Erscheint wöchentlich dreimal: Dienstag, Donnerstag, Sonnabend (morgens) je 2-3 Bogen Folio.

Inserate: die viergespaltene Petitzeile 35 Pf. die ganze Seite 210 Mark.

Verantwortlicher Redacteur: H. Jüterbock in Berlin.

Verlag und Expedition: Gustav Behrend (Hermann Förstner) W. Charlottenstraße 27.

Donnerstag, den 7. Mai.

Landgericht I.

Zweite Strafkammer.

1. So wohlthätig der Wechselverkehr auf das geschäftliche Leben einwirkt, so wird denen jedoch dieses Zahlungsmittel nicht selten verhängnisvoll, die sich desselben bedienen, um einer augenblicklichen Verlegenheit abzuhelfen. Die auf diese Weise erlangte Salgenfrist ist schnell abgelaufen, wo dann nicht nur die Schuld, sondern auch die inzwischen aufgelaufenen Zinsen sowie die entstandenen Kosten getilgt werden sollen. Muß zur Lösung dieser Verpflichtungen abermals quer geschrieben werden, so ist die Wechselreiherei fertig, welcher Sport bekanntlich immer zum vollständigen Ruin führt.

Das Gesagte muß auch von dem 37 Jahr alten Schneidermeister Rudolf August Diemde gelten, der schließlich wie so viele andere die selbstverschuldete Katastrophe durch verwerfliche Mittel abzuwenden, oder doch hinauszuschieben suchte. Der Genannte stellte sich am 12. October v. S. bei dem Uhrmacher Herrn Gößmann ein und erhandelte eine goldene Damenuhr in der Weise, daß er dem Verkäufer an Stelle baren Geldes eine Forderung cedierte und den Rest von 29 Mk. durch Ueberreichung eines über 178 Mk. lautenden, mit A. Wolf acceptierten Wechsels beglich. Herr Gößmann lehnte die Diskontierung des Papiers mit der Bemerkung ab, daß er des Weisnachtsgeschäftes wegen seine Mittel disponibel halten müsse. Diemde erbat und erhielt jedoch ein Gegenaccept über 141 Mk., den überscheidenden Betrag, und machte sich außerdem anheißig, Herrn Gößmann unter soliden Bedingungen einige hundert Mark zu besorgen. Dem letzteren kam diese Offerte zwar unerwartet, jedoch sehr erwünscht, aus welchem Grunde er unweigerlich zwei Wechsel über je 110 Mk. ausstellte, bei deren Diskontierung Diemde am andern Morgen behilflich zu sein versprach. Während man noch plauderte, barg Herr Gößmann die Accepte in das freiliegende sogenannte Reparaturbuch und widmete sich kleinen Verrichtungen. In diesem Augenblick bemächtigte sich Diemde der Wechsel mit den Worten „Ich werde sehen, ob ich das Geschäft noch heute erledigen kann. Es kommt gerade der Dinnibus,“ und verschwand. Der Schlauberger kam nicht wieder, so daß sich der um seine Wechsel besorgte Herr Gößmann auf die Suche begeben mußte. Anfänglich wurde er durch leere Ausreden hingehalten, und als diese nicht mehr versagen wollten, nahm Diemde zu Grobheiten seine Zuflucht. Dieses vielleicht mitunter wirksame Mittel war im vorliegenden Falle schlecht angebracht; Herr Gößmann wandte sich an die Polizei.

Die angerufene Behörde sah sich außerstande, die erbetene Hilfe zu gewähren, da Diemde mit der Behauptung auftrat, die in Rede stehenden Accepte für ein dem Gößmann gewährtes Darlehn erhalten zu haben. Die Aufklärung des Sachverhalts mußte daher dem Staatsanwalt überlassen werden. Trotz der ersten Wendung der Dinge operierte Diemde dadurch noch in derselben Weise weiter, daß er sich auch dem in der Großen Frankfurterstraße wohnenden Kürschnermeister Herrn Wolf zur Beschaffung von Geld zur Verfügung stellte. Letzterer war so unvorsichtig, mehrere Accepte mit seinem Namen zu versehen, deren weitere Ausfüllung mit bestimmten Beträgen Diemde überlassen blieb. Der arglose Kürschner erhielt keinen Pfennig, wurde aber an dem Verfalltage wegen Summen von 170, zweimal 78 und 75 Mk. in Anspruch genommen. Der bedauernswerte Mann kam um sein ganzes Geschäft und arbeitet heute im Tagelohn. Gleichzeitig mit diesem Heldenstückchen kam auch zur Sprache, daß Diemde sich im Juni v. S. von dem Fabrikbesitzer Herrn Gauer durch die Betreibung, notwendig vertreten zu müssen, um einen erheblichen Erbanteil in Empfang zu nehmen, 135 Mk. zu verschaffen wußte. Die Angaben des Diemde waren indessen nur gemacht worden, um Herrn Gauer zur Hergabe des Geldes zu bewegen.

Nunmehr wurde der gefährliche Patron in Haft genommen. Die eingeleitete Untersuchung führte noch zu anderen interessanten Enthüllungen. So war im Juni

dem Buchbinder Herrn Schulz arg mitgespielt worden, der sich bei Bestellung eines Anzuges breitschlagen ließ, den dafür verabredeten Preis von 70 Mk sofort durch ein Accept zu begleichen. Der in dergleichen Geschäften unbewanderte Mensch setzte nach erhaltener Anweisung den Acceptvermerk auf ein Wechselsformular. Diemde behauptete, der Vermerk entspreche den gesetzlichen Vorschriften nicht, und veranlaßte hierdurch Herrn Schulz, auf ein anderes Formular anstatt des zuvor allein gebrauchten „Angenommen“ die Worte „Angenommen für siebzig Mark“ zu setzen. Herr Schulz erhielt keinen Anzug, mußte später aber zwei über 140 und 70 Mk. lautende Wechsel einlösen. In ähnlicher Weise erging es dem Portier Herrn Anders, der in der Aussicht, einen Anzug zu erhalten, einen Wechsel in Höhe von 45 Mk. acceptiert hatte. Am Verfalltage zeigte sich, daß 45 in 145 umgeändert worden war. Auch dieses Opfer wurde ausgepfändet, ohne den Anzug zu erhalten. Zum Ueberfluß stellte sich noch heraus, daß Diemde einige von zahlungsunfähigen Personen erhaltene Wechsel an der Mann gebracht, indem er die Vermögenslage der letzteren in glänzenden Farben geschildert.

In der wegen wiederholter schwerer Urkundenfälschung, wegen wiederholten Betruges und wegen wiederholter Unterschlagung anberaumten Audienz leugnete Diemde mit einer so erstaunlichen Dreistigkeit, daß sich selbst die in Herrn Rechtsanwalt Bronker vertretene Verteidigung genötigt sah, den Angeklagten auf das Thörliche und Verwerfliche eines solchen Verhaltens aufmerksam zu machen. Die Beweisaufnahme fiel durchweg zu Ungunsten des Angeklagten aus, worauf der Staatsanwalt unter Hinweis auf das freche Leugnen, die gehässige Weise, in welcher die Zeugen verdächtigt worden waren, sowie bei der bekundeten überaus großen Gemeingefährlichkeit eine Zuchthausstrafe von fünf Jahren beantragte.

Herr Rechtsanwalt Bronker betonte zunächst die schwierige Lage der Verteidigung in einem solchen Falle. Die eigene Meinung dürfe die Verteidigung nicht aussprechen; der Angeklagte würde sonst glauben, noch einen Staatsanwalt zu hören. Dem Ideengang des Angeklagten könne noch weniger gefolgt werden, weil dies nichts anderes wäre, als die sämtlichen zahlreichen Zeugen des Meinetdes zu beschuldigen. Somit sei es gewiß angezeigt, die Mitte zu halten. Mäßig sei aber die Untersuchung, ob das von der Staatsanwaltschaft erbrachte Beweismaterial in jedem einzelnen Falle ausreichend sei, da unter allen Umständen so viel völlig erwiesen worden, daß den Angeklagten eine empfindliche Strafe treffen müsse. Dessenungeachtet würde dem Angeklagten die Zubilligung mildernder Umstände nicht versagt werden dürfen; derselbe habe sich wie so viele andere in einer Zwischmühle der Bedrängnis befunden, stets neu gefährdet, um frühere Fehlritte zu verdecken, bis er vom rächenden Schicksal ereilt worden sei. Der erste Schritt auf der abschüssigen Bahn sei offenbar durch große Not veranlaßt worden, ein Milderungsgrund, der umsomehr beachtet werden müsse, als der wegen Eigentumsvergehen noch nicht vorbestrafte Mensch angeht des Ernstes seiner gegenwärtigen Lage sicher in der Folge anstatt mit der Feder mit der Nadel arbeiten würde.

Der Gerichtshof erachtete nach längerer Beratung die Anklage im vollen Umfange für erwiesen, schloß sich indessen trotz der Schwere der Fälle darum den Ansichten der Verteidigung an, weil zuerst große Not auf die schiefe Ebene gedrängt haben möge, alle übrigen Akte daher als traurige Konsequenzen des ersten Fehltrittes angesehen werden müßten. In Rücksicht hierauf wurde unter Zubilligung mildernder Umstände auf 4 Jahre Gefängnis und 4 Jahre Ehrverlust erkannt.

2. Der berüchtigten Ladendiebin Ida Feinhuber, verheirateten Eisenhauer, welche sich anfangs d. S. auf freiem Fuße befand, widmete die Kriminalpolizei die gebührende Aufmerksamkeit. Zu diesem Behufe wurde die gemeingefährliche, 42 Jahre alte, vielfach mit Zuchthaus bestrafte Person im Februar sorgsam observiert, und die hierbei gemachten Beobachtungen führten zu der Ueber-

zeugung, daß die Unverbesserliche ihre verderbliche Thätigkeit wieder aufgenommen habe. Die Feinhuber verkehrte wenigstens häufig mit einer anderen Ladendiebin, der um zwei Jahre älteren Köpfer Karoline Binder, geb. Lehnhardt, und machte mit derselben mehrmals Ausflüge. Als dies am 14. Februar wieder einmal der Fall war, folgte ein Beamter in unauffälliger Weise dem sauberen Paar, welches das Kasanien-Allee 74 belegene Hingfuß'sche Schuhwarengeschäft betrat. Der auf der Straße harrende Beobachter vermochte indessen nichts wahrzunehmen, was den Verdacht eines Diebstahls gerechtfertigt hätte.

Zwei Tage später in zeitiger Nachmittagsstunde entfernte sich die Feinhuber in Begleitung der bisher unbescholtenen, 34 Jahr alten, unverheirateten Helene Knappe abermals aus ihrer Wohnung. Die Kriminalbeamten Uzas und Müller folgten auch diesmal den Promenierenden, lie sich direkt in das in der Prenzlauerstraße befindliche Rudolph'sche Juweliergeschäft begaben und sich dort mannigfache Schmuckgegenstände vorlegen ließen, ohne schließlich etwas zu kaufen. Die Beamten zweifelten keinen Augenblick daran, daß in diesem Falle ein Diebstahl stattgefunden hatte; indessen schien es bei der Raffinerie der Feinhuber nicht angezeigt, schon jetzt mit Sistierung der Verdächtigen vorzugehen; denn die wenig umfangreichen Objekte hätten sich im Straßengewühl während der bereits eingetretenen Dämmerung von der Diebin zu leicht besitzigen lassen.

Die nichtsahnenden Weiber suchten jetzt eine in der Casserstraße belegene Destillation auf, an welchem Orte ihrer der 30 Jahre alte Hutmacher Hermann Lillenthal bereits zu warten schien. Das Kleeblatt konferierte nun miteinander, worauf sich Lillenthal nach einem bedeutungsvollen Händedruck von der Feinhuber entfernte. Der Weggehende wurde aber von den Beamten auf der Straße in Empfang genommen und zur Wache sifflert, wo in seinem Besitz zwei Verloques im Werte von 30 und 50 Mk. gefunden wurden. Die Schönen wurden bald darauf nachgeholt.

Nunmehr lag die Vermutung nahe, daß auch die Exkursion nach der Frankfurter Allee keine vergebliche gewesen sei. Die deshalb zur Rede gestellte Binder mochte der Meinung sein, daß die Feinhuber bereits „gepiffen“ habe, und legte das Geständnis ab, daß die Beute dieses Raubzuges in einem Paar Damenstiefeln bestanden habe. Die drei Weiber wurden daher wegen Bandendiebstahls, Lillenthal wegen Hehlerei unter Anklage gestellt.

In der öffentlichen Audienz zeigte sich nur die Binder in Ansehung des von derselben bereits eingeräumten Diebstahls gefändig; dieselbe bestritt indessen, zu weiteren Diebstählen Verabredung getroffen zu haben. Dieses erschwerende Moment ließ sich auch in Ansehung der anderen beiden Frauen nicht erweisen, so daß der Gerichtshof nur einfachen Diebstahl, bei der Feinhuber allerdings in zwei Fällen, für vorliegend erachtete. Die letztere wurde zu 3 Jahren Zuchthaus, 3 Jahren Ehrverlust und Zulässigkeit von Polizeiaufsicht, die gefändige Binder unter Annahme mildernder Umstände zu 2 Jahren Gefängnis und 2 Jahren Ehrverlust, die Knappe zu 6, Lillenthal zu 3 Monaten Gefängnis und je 1 Jahr Ehrverlust verurteilt.

Dritte Strafkammer.

Nachdem der Richter sich mehrfach verpflichtet gesehen, dem Geschäfte der Rückcompagnie, die sich, wie wir wissen, eine Zeitlang einer trefflichen Blüte erfreute, das Strafgesetz anzupassen, hört man nur noch in seltenen Fällen von der Thätigkeit jener dreisten Gesellen, die ein Schreden aller Vermieter geworden waren. Plötzlich bringt sich, wie eine gestrige Schlussverhandlung vor der Strafkammer belehrt, die Rückcompagnie wieder in Erinnerung.

Im September v. S. trennte sich die verheiratete Eisgarrenhändler Martha Haude, geb. Kömmling, 21 Jahr alt, von ihrem Gatten, um sich, wie sie angab, dessen Mißhandlungen zu entziehen. Sie strengte einen Prozeß auf Ehecheidung an und forderte im October v. S. ihre in die Ehe eingebrachten Sachen zurück. Der Gemann verweigerte, die geforderten Gegenstände auszuliefern,

Seite eine Beilage.